

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

per E-Mail:  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottolie Hebein  
Telefon +43 (1) 514 33 501165  
Fax 0171015731207  
e-Mail [Ottolie.Hebein@bmf.gv.at](mailto:Ottolie.Hebein@bmf.gv.at)  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111308/0093-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden;**  
**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**  
**(Frist: 19. Oktober 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend erstellten und mit E-Mail vom 12. Oktober 2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

19.10.2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An das  
Bundesministerium für Gesundheit, Familie  
und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottile Hebein  
Telefon +43 (1) 514 33 501165  
Fax 01514335901165  
e-Mail Ottile.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111308/0093-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken-und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden;**  
**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**  
**(Frist: 19. Oktober 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Unbeschadet der Zielsetzungen des gegenständlichen legistischen Vorhabens gibt der vorliegende Begutachtungsentwurf aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen Anlass zu nachfolgenden grundsätzlichen Anmerkungen:

Ad. Artikel 5-9 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes, des Heeresversorgungsgesetzes, des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Familienlastenausgleichsgesetzes)

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu nicht unbeträchtlichen Verschiebungen vom Bundesbudget in die vom Bundeshaushalt gänzlich verschiedene Gebarung der Krankenversicherung. Das Ausmaß dieser Verschiebungen bedarf gemäß § 14 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) einer Kalkulation samt Bedeckungsvorschlägen für diesen Mehraufwand im Bundeshaushalt, welche jedoch im vorliegenden Begutachtungsentwurf

fehlt. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wird daher um entsprechende Ergänzung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen ersucht. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) per 31. Dezember 2006 einen Schuldenstand von rund 1.621 Mio. € aufweist und jede zusätzliche Maßnahme diesen Schuldenstand neuerlich erhöhen würde.

Eine abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen bleibt aus diesem Grund bis zum Vorliegen einer den haushaltrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Darlegung in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen - durch Vorlage der zuvor angesprochenen Kalkulation samt Bedeckungsvorschlägen - ausdrücklich vorbehalten.

Unabhängig davon ist zum gegenständlichen legitistischen Vorhaben seitens des Bundesministeriums für Finanzen Nachfolgendes anzumerken:

Ad. Art. 1. Z. 39 (Übergangsbestimmung des § 635 Abs. 6 ASVG)

Im Zusammenhang mit dem Einsparungs- und Effizienzpaket der Sozialversicherung wird als sofortige und konkrete Maßnahme, die jedenfalls vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend legitistisch im Rahmen dieser Novelle vorzusehen wäre, nicht nur die Verlängerung des Verwaltungskostendeckels, sondern auch die umgehende Eliminierung jeglicher Ausnahmen von dem, was tatsächlich zu den Verwaltungskosten zu zählen ist, empfohlen. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Praxis der vergangenen 8 Jahre dazu geführt hat, dass zur Berechnung des Verwaltungskostendeckels ein Verwaltungskostenbegriff herangezogen wird, welcher der grundlegenden Intention nicht mehr zu entsprechen scheint.

Ad. Art. I Z. 5 (§ 31 Abs. 5 Z. 16 ASVG):

Gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 ASVG wird eine Berechnung auf Basis des „jährlichen Nettoeinkommens“ angeordnet. Das jährliche Nettoeinkommen ist jedoch keine definierte Größe, weshalb aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen vorgeschlagen wird, auf eine gesetzlich geregelte – alle Einkünfte umfassende – Bemessungsgrundlage abzustellen, die im

Datenbestand des Hauptverbandes bereits vorliegt oder – falls erforderlich - ohne zusätzliche Berechnungsvorgänge bereitgestellt werden kann.

Zusammenfassend kann aus den dargelegten Erwägungen dem gegenständlichen Gesetzesentwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen in der vorliegenden Fassung derzeit nicht zugestimmt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

19.10.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)